

845 K 8/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Dienstag, 26. März 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Sossenheim Blatt 5044, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 102,18/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Sossenheim	15	39/80	Gebäude- und Freifläche, Toni-Sender-Straße 2 - 14	12321

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum - Nr. 144 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4901 bis Blatt 5152).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 260.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: ETW Nr. 144 im EG bestehend aus Garderobe, zwei Dielen, vier Kinderzimmern, einem Elternzimmer, einem Koch-/Essbereich, einem Hausarbeitszimmer, einem Wohnbereich, zwei Badezimmern und zwei Loggien, zzgl. Kellerraum; Wohnfläche ca. 145,9 gemäß Planunterlagen und Teilungserklärung. Ein örtliches Aufmaß war nicht möglich; Baujahr 1974 gemäß Energieausweis)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **115656502011**.